

BUNDESGERICHTSHOF**IM NAMEN DES VOLKES**IV ZR 19/65**URTEIL**Verkündet am
30. März 1966Broeske
Justizangestellteals Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

in dem Entschädigungsrechtsstreit

der Frau Gertrud S [REDACTED] geb. S [REDACTED]
in M [REDACTED]/Uruguay, R [REDACTED],

Klägerin und Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED]
[REDACTED] -

gegen

das Land H e s s e n ,
vertreten durch den Hessischen Minister des Innern,
Wiesbaden, Luisenstr. 13,

Beklagten und Revisionsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -.

184

Der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat auf die mündliche Verhandlung vom 23. März 1966 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Ascher und der Bundesrichter Johannsen, Wüstenberg, Wilden und Dr. Loewenheim

für Recht erkannt:

Auf die Revision der Klägerin wird das Urteil des 2. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in Frankfurt/Main vom 28. Februar 1964 aufgehoben.

Die Berufung des beklagten Landes gegen das Urteil der 2. Entschädigungskammer des Landgerichts in Wiesbaden vom 7. März 1963 wird zurückgewiesen, soweit das beklagte Land verurteilt ist, der Klägerin über den im Bescheid der Entschädigungsbehörde in Wiesbaden vom 24. Oktober 1961 zuerkannten Betrag hinaus weitere 571,-- DM zu zahlen.

Im übrigen wird der Rechtsstreit zur erneuten Verhandlung und Entscheidung, auch über die außergerichtlichen Kosten der Revision, an das Berufungsgericht zurückverwiesen.

Das Verfahren des Revisionsrechtszugs ist frei von gerichtlichen Gebühren und Auslagen.

Von Rechts wegen

184

- 3 -

Tatbestand:

Die am [REDACTED] 1910 geborene Klägerin ist Jüdin. Sie besuchte in Frankfurt/Main die Elisabethenschule bis zur Obersekunda-Reife und anschließend eine Handelsschule. Seit dem Jahre 1929 war sie in Frankfurt und später in Offenbach als Angestellte der Deutschen Bank und Diskontogesellschaft tätig. Wegen einer Geschäftsumorganisation verlor sie diese Stelle mit dem 31. Oktober 1932. Sie arbeitete in den folgenden Jahren als Angestellte bei einer Metall- und Alteisenhandlung und von 1935 bis 1938 bei einer Immobilienfirma. Wegen der Judenverfolgung wanderte sie im November 1938 nach Uruguay aus. Dort half sie ihrer Mutter in deren Pensionsbetrieb und war nebenher auch in fremden Haushaltungen tätig. Im Juni 1941 heiratete sie einen Kaufmann. In der folgenden Zeit war sie als Abonnentenwerberin, Rollenschreiberin und Vertreterin tätig. Von etwa Mitte des Jahres 1945 bis Ende 1946 ging sie keiner Erwerbstätigkeit nach. Seit Ende 1946 hilft sie ihrem Ehemann in seinem Geschäft.

Der Ehemann der Klägerin hat wegen der von ihm erlittenen Verfolgungsschäden Entschädigungsleistungen erhalten.

Die Klägerin beansprucht Entschädigung wegen Schadens im beruflichen Fortkommen. Die Entschädigungsbehörde hat ihr eine Kapitalentschädigung von 2.840,-- DM zuerkannt. Sie hat die Klägerin in den einfachen Dienst eingereiht und einen Entschädigungszeitraum vom 1. Juli 1938 bis zum 30. Juni 1945 zugrunde gelegt. Den Versorgungszuschlag hat sie der Klägerin nicht zugesprochen.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Die Klägerin verlangt die Einstufung in den mittleren Dienst, die Ausdehnung des Entschädigungszeitraums bis zum 31. Dezember 1961 sowie die Gewährung des Zuschlags von 20 % und hat deshalb Klage erhoben. Sie hat beantragt, das beklagte Land zur Zahlung des Höchstbetrags der Kapitalentschädigung von 40.000,-- DM abzüglich der zuerkannten 2.840,-- DM zu verurteilen.

Das Landgericht hat das beklagte Land zur Zahlung einer weiteren Kapitalentschädigung von 12.922,-- DM verurteilt und die weitergehende Klage abgewiesen. Es hat die Klägerin in den mittleren Dienst eingestuft und den Entschädigungszeitraum bis zum 31. August 1952 erstreckt. Den Versorgungszuschlag hat auch das Landgericht der Klägerin nicht zugebilligt.

Das beklagte Land hat Berufung und die Klägerin Anschlußberufung eingelegt. Das beklagte Land hat beantragt, das Urteil des Landgerichts teilweise zu ändern und die Klage abzuweisen, während die Klägerin beantragt hat, ihr unter teilweiser Änderung des angefochtenen Urteils eine Kapitalentschädigung von 40.000,-- DM abzüglich der ihr bereits zuerkannten Beträge zuzusprechen. Jede Partei hat ferner beantragt, das Rechtsmittel der Gegenpartei zurückzuweisen.

Das Oberlandesgericht hat auf die Berufung des beklagten Landes das Urteil des Landgerichts geändert und die Klage abgewiesen; die Anschlußberufung der Klägerin hat es zurückgewiesen.

Mit der vom erkennenden Senat zugelassenen Revision verfolgt die Klägerin ihre im Berufungsrechtszug gestellten Anträge weiter.

Das beklagte Land beantragt, die Revision zurückzuweisen, soweit die Klägerin über die ihr schon zuerkannten Beträge hinaus mehr als 571,-- DM fordert.

Entscheidungsgründe:

1) Das Berufungsgericht hat entgegen dem Landgericht angenommen, daß die Klägerin nicht in den mittleren, sondern in den einfachen Dienst einzureihen sei. Es hat festgestellt, daß das Vorverfolgungseinkommen der Klägerin den für den mittleren Dienst maßgebenden Tabellensatz der Anlage 3 zur 3. DV-BEG nicht erreicht und ihre Berufsausbildung nicht der eines Beamten des gehobenen Dienstes entsprochen habe; diese sei nicht wesentlich über das Maß dessen hinausgegangen, das für eine derartige Stellung oder einen Beamten des einfachen Dienstes zu verlangen sei.

Die Einstufung der Klägerin in den einfachen Dienst ist aus Rechtsgründen nicht zu beanstanden. Wenn der Senat in dem RzW 1960, 465 Nr. 29 veröffentlichten Urteil darauf hingewiesen hat, daß für den Eintritt in den mittleren Dienst neben dem Besuch einer Volksschule eine handwerksmäßige oder sonstige Fachbildung und für den Eintritt in den gehobenen Dienst ein Besuch von sechs Klassen einer höheren Lehranstalt erforderlich gewesen sei, so hat er damit nicht gesagt, daß ein Verfolgter mit mittlerer Reife und anschließender Fachausbildung mindestens in den mittleren

Dienst eingestuft werden müßte. Es kommt maßgebend darauf an, welche Berufsaussichten ihm seine Schulbildung in Verbindung mit seiner weiteren beruflichen Ausbildung eröffnet hat (Senatsurteil RzW 1965, 231 Nr. 28). Dem angefochtenen Urteil ist zu entnehmen, daß das Einkommen der Klägerin nicht in einem Mißverhältnis zu ihrer Gesamtbildung stand, und daß sie auf Grund ihrer Berufsausbildung nicht die Aussicht hatte, ihre Einkünfte über das dem einfachen Dienst entsprechende Maß hinaus zu erhöhen.

2. Dagegen trägt die Begründung, die das Berufungsgericht dafür gegeben hat, daß der Entschädigungszeitraum am 30. Juni 1945 ende, die Entscheidung nicht; sie entspricht jedenfalls nicht der geltenden, durch das BEG-Schlußgesetz geänderten gesetzlichen Regelung, die vom Revisionsgericht zu beachten ist.

Das Berufungsgericht führt aus, die Klägerin habe ihre bis dahin ausgeübte Erwerbstätigkeit Mitte 1945 eingestellt, weil sie im November 1945 die Geburt eines Kindes erwartet habe. Sie habe eine Erwerbstätigkeit später nicht mehr aufgenommen, sondern vom Ende des Jahres 1945 an ihrem Ehemann in dessen Geschäft geholfen. Soweit die Zeit von Mitte 1945 bis Ende 1946 in Frage stehe, ende der Entschädigungszeitraum, weil die Klägerin wegen der ihr als Hausfrau und Mutter obliegenden Pflichten nicht in der Lage gewesen sei, einer Erwerbstätigkeit nachzugehen. Später habe sie wegen der Mitarbeit in dem Geschäft ihres Ehemannes keine bezahlte Tätigkeit ausgeübt. Sie habe also freiwillig auf eine bezahlte und ihr zumutbare Tätigkeit verzichtet, weil sie den Mittelpunkt ihres Lebens in der Ehe gefunden habe.

Wie der Senat in dem RzW 1966, 135 Nr. 33 veröffentlichten Urteil, auf das er in dem weiteren Urteil vom 19. November 1965 - IV ZR 238/64 - Bezug genommen hat, eingehend dargelegt hat, schließt die Neufassung, die die Vorschrift des § 75 BEG durch Art. I Nr. 44 BEG-Schluß erhalten hat, die Annahme aus, daß für eine verheiratete Frau der Entschädigungszeitraum ohne weiteres dann ende, wenn für sie nach den Verhältnissen, in denen sie lebe, eine Berufstätigkeit nicht üblich sei oder sie die Möglichkeit zu einer üblichen Erwerbstätigkeit mit den üblichen Erträgen habe, wie auch die Eingliederung in das Erwerbs- und Wirtschaftsleben des Aufnahme-landes als solche keinen Beendigungsgrund für den Entschädigungszeitraum mehr darstelle. Es kommt vielmehr darauf an, ob die Ehefrau durch die Ehe unter Berücksichtigung der Einkommens- und Vermögensverhältnisse ihres Ehemannes eine wirtschaftliche Stellung erlangt hat, die derjenigen eines ihr vergleichbaren deutschen Bundesbeamten entspricht. Das ist im allgemeinen nur dann der Fall, wenn das von ihrem Ehemann erzielte Einkommen die für sie maßgebenden Tabellensätze der Anlage 1 zur 3. DV-BEG so weit überstiegen hat, daß davon ein angemessener Betrag auf sie entfällt. Auf die in den angegebenen Entscheidungen enthaltenen Ausführungen wird Bezug genommen.

Der Sachverhalt muß unter den angegebenen Gesichtspunkten nochmals geprüft werden.

3. Das beklagte Land hat mit Rücksicht auf die Neufassung des § 92 Abs. 2 BEG durch Art. I Nr. 56 BEG-Schluß

beantragt, die Revision nicht in vollem Umfang, sondern nur zurückzuweisen, soweit die Klägerin über den durch den Bescheid zuerkannten Betrag hinaus mehr als 571,-- DM fordere; im übrigen könne der Anspruch unter Hinweis auf Art. VII BEG-SchlußG anerkannt werden. Die in der mündlichen Verhandlung vor dem Revisionsgericht nicht vertretene Klägerin hat den Erlass eines Anerkenntnisurteils (§ 307 ZPO, § 209 Abs. 1 BEG) nicht beantragt. Gleichwohl ist der Klägerin der von ihr geltend gemachte Anspruch in dem entsprechenden Umfang zuzuerkennen.

Daß der Entschädigungszeitraum auch unter Berücksichtigung der nach der neuen Rechtslage maßgebenden Umstände nicht vor dem 1. Juli 1945 endet, kann unbedenklich angenommen werden. Damit aber steht der Klägerin jedenfalls für diesen Zeitraum der in § 92 Abs. 2 BEG vorgesehene Zuschlag zur Kapitalentschädigung zu. Denn aus dem angefochtenen Urteil ergibt sich, daß sie keinen Anspruch oder keine Anwartschaft auf eine lebenslängliche Versorgung nach beamtenrechtlichen Vorschriften oder Grundsätzen oder auf Ruhe Lohn sowie auf Hinterbliebenenversorgung hat. Der Anspruch auf die Kapitalentschädigung erhöht sich deshalb mindestens um 571,-- DM über den von der Entschädigungsbehörde zuerkannten Betrag.

4. Nach alledem ist das angefochtene Urteil aufzuheben und die Berufung des beklagten Landes zurückzuweisen, soweit das Landgericht der Klägerin weitere 571,-- DM zuerkannt hat. Im übrigen ist der Rechtsstreit an das Berufungsgericht zurückzuverweisen.

184

Das Berufungsgericht wird auch über die außergerichtlichen Kosten des Rechtsstreits einschließlich derjenigen des Revisionsrechtszugs zu entscheiden haben. Das Revisionsverfahren ist nach § 225 Abs. 1 BEG frei von gerichtlichen Gebühren und Auslagen.

Ascher

Wüstenberg

Bundesrichter Johannsen und
Dr. Loewenheim sind beurlaubt und verhindert zu unterschreiben

Wilden

Ascher